OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-303784/10/BL/Rd

Datum: Linz, 15. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang aufgrund des Vorlageantrages des P__, vertreten durch R__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. März 2024, GZ: BHPE/923110000631/23, nach Beschwerdevorentscheidung vom 24. Mai 2024, GZ: BHPE/923110000631/23, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung mit der Maßgabe bestätigt, als im Spruch
   - nach der Wortfolge „Sie haben es als“ einzufügen ist „handelsrechtlicher Geschäftsführer iSd § 9 Abs. 1 VStG und somit“
   - nach der Wortfolge „obwohl Absturzgefahr bestand, keine“ das Wort „ausreichenden“ zu entfallen hat
   - nach der Wortfolge „oder Schutzeinrichtungen“ einzufügen ist „gemäß §§ 7 bis 10 BauV“
   - die Fundstellen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, und der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. März 2024, GZ: BHPE/923110000631/23, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.660 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV, BGBl. 340/1994 idgF, verhängt.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer nachstehender Tatvorwurf zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 11.01.2023
Ort: A__, B-Strasse

Sie haben es als Verantwortlicher der Firma C__ mit Sitz in F__, D-Strasse zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle in A__, B-Strasse, vom Arbeitnehmer E__, geb. tt.mm.jjjj, Arbeiten auf einem Dach mit einer Dachneigung von ca. 15° und einer Absturzhöhe von ca. 5 m durchgeführt wurden, obwohl keine geeignete Absturzsicherung sowie keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten. Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert. Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen sind aber bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 Meter gemäß §§ 7 bis 10 BauV anzubringen.“

I.2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu wegen Geringfügigkeit iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, in eventu den Ausspruch einer Beratung iSd § 33a VStG, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung und in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, all dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beantragt.

Begründend wurde hierzu vom Beschwerdeführer das im Unternehmen installierte Kontrollsystem ausführlich dargelegt und darauf hingewiesen, dass eine Unzuständigkeit der belangten Behörde vorliegen würde und kein vorwerfbares Verhalten gegeben sei. Darüber hinaus sei die verhängte Geldstrafe nach Ansicht des Beschwerdeführers als überhöht anzusehen.

I.3. In der Folge wurde von der belangten Behörde mit 24. Mai 2024 eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, in welcher der Beschwerde gegen das Straf-

erkenntnis vom 12. März 2024, GZ: BHPE/923110000631/23, teilweise Folge gegeben und der Spruch wie folgt abgeändert wurde:

„Sie haben es als Verantwortlicher der Firma C__ mit Sitz in F__, D-Strasse zu verantworten, dass am 11.01.2023 auf der Baustelle in A__, B-Strasse, vom Arbeitnehmer E__, 15.08.2004, Arbeiten auf einem Dach mit einer Dachneigung von ca. 15° und einer Absturzhöhe von ca. 5 m durchgeführt wurden und obwohl Absturzgefahr bestand, keine ausreichenden Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden waren. Der Arbeitnehmer war zum Zeitpunkt des Sturzes auch nicht sicher gegen Absturz angeseilt.“

Weiters wurde dabei auch die verhängte Geldstrafe auf 1.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage herabgesetzt.

Begründend wurde hierzu – auszugsweise – ausgeführt, dass aufgrund der eingebrachten Beschwerde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei und dies ergeben habe, dass am 11. Jänner 2023 auf der Baustelle A__, B-Strasse, der Arbeitnehmer E__, geb. tt.mm.jjjj, der C__, D-Strasse mit Arbeiten auf einem Dach mit einer Neigung bis 20° (tatsächlich ca. 15°) und einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m Höhe (tatsächlich ca. 5 m) beschäftigt gewesen sei. Der Arbeitnehmer habe Halterungen für eine Photovoltaik-Anlage auf den Zeltbindern des Daches montiert. Für diese Montage habe er das Hallendach von außen begehen müssen. Diese Montage habe ca. 2 Stunden gedauert. Der Arbeitnehmer habe keine Sicherheitsschuhe getragen, er sei mit normalen Turnschuhen am Dach tätig gewesen. Seile zur Sicherung seien nach Angaben des Arbeitnehmers und des Vorarbeiters G__ vorhanden gewesen, der Arbeitnehmer sei zum Zeitpunkt des Unfalls aber nicht an dem Seil eingehängt gewesen. Er sei auf dem Weg zur Hebebühne bei der dortigen Dachplane ausgerutscht, auf sein Gesäß gefallen, weiter gerutscht und aus ca. 5 m Höhe auf den dortigen Schotterboden gefallen. Theoretisch hätte er gesichert auf die Hebebühne steigen können, um sich auf der Hebebühne wieder einzuhaken und umzuhängen.
Der Strafbemessung seitens der belangten Behörde wurde zugrunde gelegt, dass sie anhand der zwar nicht ausreichenden, aber doch vor allem in der Beschwerde umfangreich dargelegten Maßnahme für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften sehe, dass die beantragte und im Straferkenntnis verhängte Geldstrafe überhöht sei. Der Beschuldigte habe die von ihm durchgeführten Schulungen und das Bemühen um ein Kontrollsystem dargelegt, zudem habe er umgehend mit einer weiteren Schulungsmaßnahme auf den Unfall reagiert. Mildernd sei die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten und erschwerend kein Umstand zu werten. Zudem gehe die belangte Behörde mangels Angaben des Beschuldigten von durchschnittlichen Verhältnissen aus und sehe die belangte Behörde die Verhängung der in etwa 7-fachen Mindeststrafe als angemessen an.

I.4. Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 wurde seitens des Beschwerdeführers ein Vorlageantrag gestellt.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde bzw. den Vorlageantrag samt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 14. Juni 2024 zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2024, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates OÖ Ost erschienen sind. Weiters wurden G__, E__ und Arbeitsinspektor Ing. I__ als Zeugen einvernommen und es wurde ein Dolmetscher für die ukrainische Sprache für die Einvernahme des Zeugen E__ hinzugezogen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der C__ mit dem Sitz in F__, D-Strasse. Verantwortlich Beauftragte sind im Unternehmen nicht bestellt. Der Beschwerdeführer ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder. Es scheinen keine einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen auf.

Die Hierarchie im Unternehmen stellt sich dergestalt dar, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer an der Spitze des Unternehmens steht und ihm zwei Vorarbeiter (einer davon ist G__) und in weiterer Folge die einzelnen Arbeiter bzw. Monteure, die je nach Arbeitsauftrag in verschiedenen Teams arbeiten, unterstellt sind.

Am Vorfallstag, dem 11. Jänner 2023, war der Beschwerdeführer urlaubsbedingt nicht auf der Baustelle bzw. im Unternehmen anwesend. Der Vorarbeiter G__ sowie der verunfallte Arbeitnehmer E__ und weitere Monteure der Firma waren an diesem Tag auf der Baustelle in A__, B-Strasse.
Am 11. Jänner 2023 wurde der Arbeitnehmer E__, der seit ca. 2,5 Jahren und bis dato im Unternehmen tätig ist, auf dem Dach der Leichtbaumetallhalle mit der Montage von Vorrichtungen (Haken bzw. Winkel) zur Befestigung von PV-Paneelen auf dieser Baustelle beschäftigt. Dabei trug er einen Sicherheitsgurt

(Sicherheitsgeschirr) und einen Schutzhelm. Sicherheitsschuhe wurden nicht getragen.

Ob ein Sicherungsseil, das üblicherweise bei derartigen Arbeiten zwischen den beiden Seiten der Traufe befestigt und quer über das Zeltdach gespannt ist und an dem man sich einhängen könnte, zum Zeitpunkt des Unfalles tatsächlich vorhanden war, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Es kann nicht festgestellt werden, ob sich der Arbeiter E__ während der Dacharbeiten mit dem Karabiner seines Sicherheitsgeschirres an den montierten Winkeln bzw. Haken oder am eventuell vorhandenen Sicherungsseil angehängt hatte. Fest steht aber, dass der Arbeitnehmer E__, als er mit den Arbeiten am Dach fertig war, zur Hebebühne gehen wollte. Jedenfalls war er zu diesem Zeitpunkt weisungswidrig nicht an einem Sicherungsseil oder einem Haken bzw. Winkel mit dem Karabiner angehängt und somit auch nicht gesichert. Als er zur Hebebühne gelangen wollte, rutschte er aus und fiel vom Dach, wobei er sich Verletzungen zuzog.

Die generelle Anweisung des Beschwerdeführers lautete, sich erst dann abzuhängen (am üblicherweise vorhandenen Sicherungsseil), wenn man auf der Hebebühne steht. Die Länge des Seils (das am Sicherheitsgeschirr befestigt ist) war dafür ausreichend, um zur Hebebühne zu gelangen. Seitens des Vorarbeiters H__ wurde der verunfallte Arbeitnehmer darauf hingewiesen, dass er sich bei den konkreten Arbeiten anhängen bzw. sichern muss. Eine Anweisung durch den Vorarbeiter, wonach der verunfallte Arbeitnehmer so lange angehängt bleiben muss, bis er wieder auf der Hebebühne steht, erging nicht.

Der Arbeitsinspektor konnte im Zuge der Unfallerhebung am 11. Jänner 2023 kein Seil auf dem Dach wahrnehmen. Auch im Polizeibericht wurde ein solches nicht erwähnt und ist auf den Fotos nicht ersichtlich. Vom Vorarbeiter H__ wurde der Arbeitsinspektor bei der Unfallerhebung darauf hingewiesen, dass sich der verunfallte Arbeitnehmer von einem Winkel zum nächsten Winkel gehantelt hat und sich dabei umhängen musste und somit jedes Mal für kurze Zeit nicht angehängt war.

Das Kontrollsystem im Unternehmen besteht aus Anweisungen, ausgesprochen anlässlich von Schulungen, insbesondere, dass die gesamte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist, jährlichen Arbeitssicherheitsschulungen (Themen sind z.B. Fahrzeuge, Stapler, Arbeiten in Höhen und Hebebühnen) in Abstimmung mit der AUVA, Einschulung am Beginn der Tätigkeit etwa bezüglich der Verwendung firmeneigener Fahrzeuge und Hebebühnen durch den Beschwerdeführer selbst und meist im Beisein des Vorarbeiters H__ als Dolmetscher. Die Schulungsunterlagen werden in deutscher Sprache den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt und sind nicht in Fremdsprachen vorhanden. Die Übersetzung erfolgt von den Mitarbeitern selbst durch Verwendung deren eigener Handys oder mithilfe

anderer Kollegen. Der Beschwerdeführer verlässt sich grundsätzlich darauf, dass die Arbeiter den Anweisungen Folge leisten.

Kontrollen erfolgen vom Beschwerdeführer selbst. Bei größeren Baustellen erfolgt die Kontrolle stichprobenartig und unangekündigt bzw. arbeitet der Beschwerdeführer teilweise selbst mit und ist dann auf den Baustellen (auch zur Kontrolle) anwesend. Überwachungspflichten werden auch vom Vorarbeiter wahrgenommen und es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle des Vorarbeiters bezüglich dessen Überwachungspflichten gegenüber seinen Kollegen durch den Beschwerdeführer. Der Vorarbeiter ist berichtspflichtig gegenüber dem Beschwerdeführer bei Nichteinhaltung von Anweisungen der Mitarbeiter. Grundsätzlich vertraut der Beschwerdeführer seinen Mitarbeitern, dass sich diese weisungs- und schulungskonform verhalten. Nach festgestellten Verstößen erfolgen verstärkte Kontrollen, Nachschulungen und werden Verwarnungen sowie Ermahnungen ausgesprochen. Anlassbezogen, insbesondere bei Arbeitsunfällen und Beinahe-Unfällen, erfolgen diesbezügliche Nachschulungen bzw. Unterweisungen. Zudem wird jährlich die Wirksamkeit der Schulungen und die Aktualität der Sicherheitsvorschriften evaluiert. Im Unternehmen wird auf Sicherheitsthemen Wert gelegt.

Detaillierte Angaben zum Kontrollsystem, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer, wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht, ebenso wenig wurde die Wahrnehmung der konkreten Kontrolltätigkeit der von ihm Angewiesenen näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen und Fotos sowie auf die Aussagen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugen anlässlich der mündlichen Verhandlung. Grundlegende Übereinstimmung herrschte bezüglich der Angaben des Beschwerdeführers und der einvernommenen Zeugen E__ und H__ bezüglich Häufigkeit von Schulungen bzw. Anweisungen und der Einschulung zum Zeitpunkt des Firmeneintritts.

Wenngleich von den beiden einvernommenen Zeugen (H__ und E__) durchaus nachvollziehbar geschildert wurde, wie sich der verunfallte Arbeitnehmer mittels Karabiner an einem über das ganze Dach gespannte und an den Traufen befestigte Seil gesichert hat, ist dem jedoch die Aussage des einvernommenen Arbeitsinspektors und den im Polizeibericht festgehaltenen Aussagen entgegenzuhalten, dass weder vom Arbeitsinspektor noch von den vor Ort anwesenden Polizeibeamten ein Seil am Dach wahrgenommen wurde, obwohl laut Aussage des Vorarbeiters nichts verändert wurde. Die nunmehrige Aussage des Vorarbeiters im Zuge der mündlichen Verhandlung steht somit im Widerspruch zu seinen Aussagen zum Unfallzeitpunkt.

Wenngleich sich daher in der mündlichen Verhandlung nicht feststellen ließ, ob der abgestürzte Arbeitnehmer sich bei einem gespannten Seil gesichert hat oder sich bei den Winkeln gesichert hat, steht doch als erwiesen fest, dass er sich aufgrund des jedenfalls erfolgten Abhängens, um zur Hebebühne zu gelangen, unweigerlich in Gefahr brachte, weil er in dem Moment ungesichert auf der Dachfläche stand, weswegen es auch in der Folge zum Absturz des Arbeitnehmers kam.

Dass Kontrollen durch den Beschwerdeführer stichprobenartig durchgeführt wurden, konnte auch den Aussagen der einvernommenen Zeugen (H__ und E__) entnommen werden. Es kam auch in der mündlichen Verhandlung zutage, dass der Vorarbeiter H__ gegenüber dem Beschwerdeführer berichtspflichtig bei Nichteinhaltung der Anweisungen ist. Wie das Kontrollsystem im Betrieb bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

III. Rechtliche Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Nach § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 87 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden sein.

Nach § 7 Abs. 4 Z 2 BauV kann die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind.

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV erfüllt worden: Fest steht, dass vom Arbeitnehmer E__ am 11. Jänner 2023 auf der Baustelle in A__, B-Strasse, Arbeiten auf einem Dach mit einer Neigung von ca. 15 ° und einer Absturzhöhe von ca. 5 m durchgeführt wurden, obwohl auf der Dachfläche keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren. Der Arbeitnehmer war, zum Zeitpunkt des Absturzes, auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert. Wenngleich die Sachverhalts-schilderung der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung widersprüchlich zu jenen Aussagen im Polizeibericht ausgefallen sind, hat sich übereinstimmend gezeigt, dass der Arbeitnehmer, als er zur Hebebühne gelangen wollte, jedenfalls ungesichert auf dem Dach war und in der Folge abstürzte und sich dadurch Verletzungen zuzog. Kurz vor dem Absturz war der Arbeiter somit jedenfalls ungesichert (und somit nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert), sodass die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 4 Z 2 BauV nicht erfüllt war.

III.2.2. Eine (örtliche) Unzuständigkeit der belangten Behörde – wie vom Beschwerdeführer in der Beschwerde behauptet – liegt deshalb nicht vor, da wenn ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmungsleitung ist, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Arbeitnehmerschutz-bestimmungen zu treffen gewesen wären (vgl. etwa VwGH 12.07.2012, 2011/02/0029). Nach ständiger Rechtsprechung ist bei Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften somit als Ort, an dem die Übertretung begangen wurde, jener Ort anzusehen, an dem die gesetzlich gebotene Vorsorgehandlung unterlassen wurde; dies ist der Sitz der Unternehmensführung (vgl. idS auch VwGH 11.09.2013, 2013/02/0047 mwN). Auf die Lage der Baustelle kommt es dabei nicht an (VwGH 14.12.2007, 2007/02/0290). Da der Sitz des Unternehmens in F__ und somit im Bezirk Perg gelegen ist, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.
Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH 02.02.2021, Ro 2019/04/0007; 27.07.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Wei-

sungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt.

Gerade für den Fall, dass der Arbeiter aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen (vgl. VwGH 19.06.2024, 2024/02/0103-7). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 29.06.2011, 2011/02/0155; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045; 13.04.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 04.05.2015, Ra 2015/02/0020).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 19.04.2017, Ra 2017/02/0036, mwN). Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es demnach konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße

Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist. Ein solcherart wirksames Kontrollsystem hat der Beschwerdeführer nicht darzulegen vermocht, zumal nicht aufgezeigt wurde, welche Maßnahmen er setzt, um eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer hintanzuhalten. Die dargelegten stichprobenartige Kontrollen reichen hierfür jedenfalls nicht aus. Zudem hat der verunfallte Arbeitnehmer keine dezidierte Anweisung durch den Vorarbeiter (der im Verhältnis zum verunfallten Arbeiter als Dolmetscher fungiert hat) erhalten, wonach er so lange angehängt bleiben muss, bis er wieder auf der Hebebühne steht. Hervorgekommen ist außerdem, dass sich der Beschwerdeführer auf seine Arbeiter insofern verlässt, als diese die Anweisungen iZm Sicherheitsvorschriften einhalten. So heißt es zB auch in der Beschwerde ausdrücklich: „Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist in erster Linie jeder Arbeitnehmer für sich selbst verantwortlich …“. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass es bei den jährlichen Schulungen und regelmäßigen Unterweisungen eine entsprechende Anweisung des Beschwerdeführers zur Sicherung bei Dacharbeiten gegeben hat, hat sich der verunfallte Arbeiter E__ eigenmächtig darüber hinweggesetzt. Für derartige eigenmächtige Handlungen von Mitarbeitern hat der Beschwerdeführer kein wirksames Kontrollsystem in seinem Unternehmen installiert, zumal ein schlichtes Vertrauen oder stichprobenartige Kontrollen nicht ausreichen.

Im Ergebnis ist dem Beschwerdeführer – mangels eines geeigneten Kontrollsystems iZm der Verhinderung von eigenmächtigem Verhalten der Arbeitnehmer – die Verwaltungsübertretung daher auch subjektiv vorzuwerfen, wobei von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, dass es sich die Behörde „leicht mache“ und nicht ausführe, was genau gemacht werden müsse, ist ihm die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach es nicht Aufgabe der Behörde ist, ein abstraktes Modell, das den Anforderungen eines Kontrollsystems entspricht, zu entwerfen (vgl. VwGH 29.04.2011, 2008/09/0287) oder Anleitungen zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste. Die Behörde hat vielmehr das vom Unternehmer behauptete Kontrollsystem auf seine Tauglichkeit zu prüfen (vgl. VwGH 27.09.1988, 87/08/0026) bzw. zu prüfen, ob dieses ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzulegen (vgl. VwGH 25.07.2007, 2004/11/0100; 24.05.2013, 2012/02/0072, mit Vorjudikatur; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, mwH).

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind

überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt, da es in der Folge auch zu einem Arbeitsunfall mit Verletzung des Arbeitnehmers kam.

Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis ursprünglich eine Geldstrafe von 1.660 Euro über den Beschwerdeführer verhängt, bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro. Im Zuge der Beschwerdevorentscheidung wurde die Geldstrafe auf 1.200 Euro herabgesetzt. Straferschwerend wurde weiterhin kein Umstand gewertet. Weiters wurde von der belangten Behörde bei der Strafbemessung ein durchschnittliches Einkommen geschätzt.
Die von der belangten Behörde nunmehr verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe erschien dem Verwaltungsgericht als tat- und schuldangemessen und bewegt sich im Übrigen auch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Gründe die eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe bewirken, konnten nicht gefunden werden, wenngleich dem Beschwerdeführer auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten war und von der belangten Behörde bereits berücksichtigt wurde. Die Sorgepflichten des Beschwerdeführers führen ebenfalls nicht zu einer niedrigeren Strafe, da sich diese ebenfalls an den zugrunde gelegten durchschnittlichen Verhältnissen orientieren. Es war daher im Ergebnis die von der belangten Behörde nunmehr verhängte Geld- als auch Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen, da keine Ermessensüberschreitung bei der Straffestsetzung festgestellt werden konnte.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg. cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.06.2007, 2005/03/0166). Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

Nach § 33a Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Feststellung einer Übertretung und unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 leg. cit. den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Soweit der Bf diese Bestimmung ins Treffen führt und damit offenbar auf eine Aufhebung des Straferkenntnisses abzielt, ist festzuhalten, dass sich der eng gefasste Anwendungsbereich dieser lex specialis zur Verfahrenseinstellung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf Delikte beschränkt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichtes noch andauern. Im Rahmen dieses Deliktsspektrums dient die Beratung in erster Linie der Anleitung zur endgültigen Beendigung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Verhaltens unter Rücksichtnahme auf fehlende Rechtskenntnis des Täters (vgl. dazu *Winninger*, Juridikum 2020, 508, mwN). Vorliegend ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung abgeschlossen. Zudem sind, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegend nicht gegeben. Im Ergebnis scheitert daher ein Vorgehen nach § 33a VStG an den vorgenannten Gründen.

III.5. Änderungen im Spruch:

Im Spruch waren einige Spruchergänzungen bzw. Präzisierungen vorzunehmen, zu denen das erkennende Verwaltungsgericht nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet war. Eine Schlechterstellung des Beschwerdeführers erfolgte dadurch nicht und es kommt durch den Entfall von Spruchpassagen und den Ergänzungen auch nicht zu einem Austausch der Tat, da dem Beschwerdeführer kein anderer Sachverhalt vorgeworfen wird. Zudem waren die Fundstellen der verletzten Rechtsvorschriften und der Strafsanktionsnorm korrekt anzuführen mit der letzten Änderung der gesamten Rechtsvorschrift vor dem Tatzeitpunkt.

III.6. Kostenentscheidung:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren (in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe) gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang